

**Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Datum: 10. Juli 2019

bearbeitet von:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Az:

**Grußworte Ärztekongress für Homöopathie [#138490]
Ihre Anträge nach IFG M-V, LUIG M-V und VIG vom 13. Juni 2019**

Sehr

für Ihre am 13.06.2019 in der Staatskanzlei eingegangenen Anträge auf Informationsgewährung nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), dem Landesumweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LUIG M-V) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) danke ich Ihnen. Diese wurden zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

Konkret bitten Sie um Zusendung, in elektronischer Form,

- aller Dokumente, die als Grundlage zur Erstellung des Grußwortes der Ministerpräsidentin zum Ärztekongress für Homöopathie 2019 dienten sowie
- sämtlicher Vorabversionen des Grußwortes welche der Ministerpräsidentin vorgelegt wurden.

I. Ihr Antrag nach IFG M-V

Nach Prüfung Ihres Anliegens übersende ich Ihnen als Anlage die folgenden Dokumente:

- (1) Schreiben Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte vom 19.06.2019 mit geschwärzten personenbezogenen Daten sowie
- (2) E-Mail-Verkehr vom 30.05.2018 bis 12.06.2018 mit geschwärzten personenbezogenen Daten und ohne die dort als Anlage benannte Broschüre des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte e. V. (DZVhÄ) „Das ist Homöopathie“.

Darüber hinaus teile ich ihnen mit, dass über die diesem Schreiben beigefügten Grundlagen hinaus das Grußwort der Ministerpräsidentin auf Informationen beruht, die im Rahmen einer Internet-Recherche gesammelt worden sind, welche aufgrund des zeitlichen Ablaufs jedoch nicht

Hausanschrift:
Die Ministerpräsidentin
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Staatskanzlei –
Schloßstraße 2-4, 19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 5 88-0
Telefax: (03 85) 565144
E-Mail: poststelle@stk.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

mehr im Einzelnen rekonstruierbar sind. Weitere Dokumente zu Ihrem Informationsbegehren sind nicht vorhanden.

Zu Ihrer Frage nach den der Ministerpräsidentin vorgelegten Vorabversionen teile ich Ihnen mit, dass solche und das Grußwort selbst der Ministerpräsidentin persönlich nicht vorlagen.

Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Dies hat folgende Gründe:

Vorliegend ist zunächst dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die begehrten Dokumente personenbezogene Daten enthalten. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 IFG M-V ist der Antrag auf den Zugang zu Informationen abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden. Dies ist hier der Fall. Informationen sind immer nur insoweit dem Antragsteller zugänglich zu machen, wie es seinem/ihrer Antrag entspricht. Zu prüfen war daher, ob die personenbezogenen Informationen im Rahmen der Antragsauslegung gemäß § 10 Absatz 5 IFG M-V abgetrennt oder geschwärzt werden können, um so eine Offenbarung zu verhindern. Ihnen geht es ausweislich Ihres Antrages ausschließlich um die Genese des Grußwortes der Ministerpräsidentin zum Ärztekongress für Homöopathie 2019. Die Offenbarung personenbezogener Daten der an der Erstellung Beteiligten ist hierfür nicht von Belang; zumindest ist dies aus Ihrem Antrag auf Informationsgewährung nicht erkennbar und wurde auch nicht eingefordert. Ferner ist die Schwärzung der personenbezogenen Daten möglich, ohne dass das begehrte Informationsverlangen beeinträchtigt würde.

Die von Ihnen erbetene elektronische Übersendung der begehrten Unterlagen kann im Hinblick auf die Broschüre des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte e. V. (DZVhÄ) „Das ist Homöopathie“ (derzeit) nicht erfolgen, da dies dem Schutz geistigen Eigentums nach § 8 Absatz 1 Satz 1 IFG M-V entgegenstünde. Die Verwertungsrechte nach den §§ 16 (Vervielfältigungsrecht) und 17 (Verbreitungsrecht) des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) stehen ausschließlich dem Urheber zu. Dies schließt die Informationsgewährung aus, soweit die Verwertungsrechte nicht gesetzlich beschränkt sind, der Behörde eingeräumt wurden oder eine Einwilligung vorliegt. Verwertungsrechte wurden der StK weder ersichtlich eingeräumt noch liegt (zumindest derzeit) eine Einwilligung des DZVhÄ vor; ebenso sind gesetzliche Beschränkungen der Verwertungsrechte des DZVhÄ nicht ersichtlich.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 IFG M-V auf Folgendes hinweisen: Soweit Sie auf Übersendung der genannten Broschüre bestehen, wäre eine zeitaufwändige Beteiligung des DZVhÄ gemäß § 9 Absatz 1 IFG M-V notwendig. Da der Inhalt der Broschüre nur zu einem sehr geringen Anteil für die Erstellung des Grußwortes genutzt worden ist, wird zur Beschleunigung bzw. Beendigung des Verfahrens angeregt, den Antrag auf diejenigen Informationen zu beschränken, die nicht dem Schutz des § 8 IFG M-V unterfallen. Durch eine solche Beschränkung des Informationsantrags würden Belange des DZVhÄ von vornherein nicht berührt, so dass deren Beteiligung nach § 9 IFG M-V (und damit ein unverhältnismäßiger Aufwand) unterbleiben könnte. Alternativ können Sie die Broschüre des DZVhÄ „Das ist Homöopathie“, auch gerne persönlich und nach vorheriger Terminvereinbarung in den Räumen der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern (Schloßstraße 2-4, 19053 Schwerin) einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Soweit der Informationszugang abgelehnt wurde, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannten Rechtsbehelfsfristen gelten unabhängig von dessen Anrufung.

II. Ihr Antrag nach LUIG M-V

Sie haben Ihr Informationsbegehren gleichfalls auf das LUIG M-V gestützt. In dessen § 1 Absatz 1 ist der Zweck des Gesetzes legal definiert. Genannt werden zwei parallele Gesetzeszwecke, zum einen die Schaffung von Regelungen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, zum anderen die Schaffung von Regelungen für die Verbreitung von Umweltinformationen. Damit wird deutlich, dass es sich jedenfalls um Umweltinformationen handeln muss. Insoweit handelt es sich um Informationen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Mir liegen die entsprechenden Informationen nicht vor, weshalb ich Ihren Antrag ablehnen muss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen.

III. Ihr Antrag nach VIG

Sie begehren die Zusendung der oben genannten Informationen ferner nach dem VIG. § 1 Absatz 1 Nummer 1 VIG eröffnet den Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und § 1 Absatz 1 Nummer 2 VIG zu Verbraucherprodukten, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterfallen. Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (§ 2 Abs. 1 LFGB). Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind (§ 2 Nr. 26 ProdSG). Die Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern verfügt über diese Informationen leider nicht, so dass ich Ihren Antrag aus diesem Grund ablehnen muss. Informationen zum Verbraucherschutz und zur Lebensmittelüberwachung kann Ihnen das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

